

Stellungnahme

Eingebracht von: Koschu, Verena

Eingebracht am: 13.01.2021

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Faßmann, sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wende mich an Sie als Studentin und Mitglied der Studienvertretung für Industrial Design der Kunstuniversität Linz und will eine Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (GZ: 2020-0.723.953) abgeben.

In der Novelle kommen viele Aspekte vor, die ich stark begrüße. Dazu gehört die Möglichkeit zur Beurlaubung auch während des Semesters, eine klarere Regelung der Veröffentlichungspflichten von Lehrveranstaltungen und eine verbesserte Ausgestaltung der Anerkennung von Lehrveranstaltungen. Themen der Gleichstellung und Frauenförderung finden ebenfalls verstärkten Einzug. Andererseits kommen in der Novelle auch Punkte vor, die ich als im vollen Umfang ablehnen muss. Darunter fallen sozial selektive Maßnahmen wie eine Einschränkung der Zulassungsfristen, die Einführung einer Mindeststudienleistung als Breitseite gegen Fortbildungswillige, Berufstätige und Studierende mit mehr als einem Studium und Änderungen an der Universitätsleitung zu Ungunsten einer demokratischen, partizipativen Herangehensweise.

Zu UG §22. (1) Z12a.

Ich lehne diese Novellierungen in Gänze ab. Senate und Rektorate sind in der Praxis im ständigen konstruktiven Austausch, wenn es um die Gestaltung bestehender oder neuer Studien geht. Außerdem hat das Rektorat bereits jetzt laut UG die Aufgabe, Studien einzurichten und aufzulassen, zu den Curricula Stellung zu nehmen und diese unter klar definierten Umständen zu untersagen, falls diese dem Entwicklungsplan widersprechen. Außerdem erwähnt das UG ausdrücklich, dass die Rektorate das Einvernehmen mit dem Senat herstellen sollen. Für ein besonderes Initiierungsrecht der Rektorate besteht deshalb keine Notwendigkeit, auch nicht in struktureller Hinsicht (welche unmittelbar auf die Inhalte großen Einfluss hat), und schon gar nicht „gemäß der Leistungsvereinbarung“, wodurch eine direkte politische Einflussnahme des Ministeriums – vermittelt über die Rektorate – auf die Curricula möglich würde.

Zu UG §23b. (1)

Die Kontrolle des Rektors/der Rektorin durch den Senat als Kontrollorgan ist gut und wichtig. Eine zweite Amtszeit ausschließlich vom Universitätsrat abhängig zu machen, stellt defacto eine Entmachtung des Senats dar. Der Universitätsrat wird zur Hälfte von der Regierung besetzt, die Politisierung der Universitäten und ein Eingriff in die Freiheit der Lehre und Forschung sind die bedenklichen Folgen.

Zu UG §59a.

Studienbeiträge sind jetzt schon Belastung genug für berufstätige Menschen, die sich entscheiden, neben ihrer Vollerwerbsarbeit im Sinne des Life Long Learning ein Studium zu bestreiten. Aufgrund der Tatsachen, dass die Exmatrikulation für 10 Jahre nach § 63 Abs. 7 als

extrem unverhältnismäßig betrachtet wird, dass die Leidtragenden hauptsächlich die Studierenden sind die es jetzt schon schwer haben und der stetig fortschreitenden Verschulung der Universitäten, durch die sie immer mehr zu Schulen verkommen wo von Anfang an vorgegeben ist, was zu leisten ist und wie schnell dies zu geschehen hat lehnen wir die Einführung einer wie auch immer gearteten Mindeststudienleistung und vor allem in Kombination mit der Strafandrohung der Exmatrikulation für 10 Jahre vollumfänglich ab.

Zu UG §59b. (4)

Ich lehne die Einführung einer Mindeststudienleistung dezidiert ab und plädiere daher dafür, die neu geplanten §§ 59a und 59b ersatzlos zu streichen.

Zu UG § 61/62

Ich verstehe den Grund zur Streichung der Nachfrist nicht. Eine derartige Streichung verhindert u.U. einen nahtlosen Übergang von der Schule bzw. dem Präsenzdienst in die Hochschule. Außerdem finden wir den dadurch entstehenden Stress für Studierende, die in der alten Nachfrist ihr Studium abschließen würden, sehr bedenklich, da so unter Umständen ein Semester länger Studienbeiträge zu zahlen ist und damit die Studienzeit künstlich verlängert wird, sowie Studierende unter erhöhtem psychischen Druck leiden. Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu UG § 67

Es sollte weiterhin möglich sein, weitere Begründungen für Beurlaubungen in der Satzung festzulegen. Die Streichung der entsprechenden Stelle aus dem geltenden UG lehne ich ab. Die neu vorgeschlagene Möglichkeit, bei unvorhergesehenem Eintritt des Beurlaubungsgrunds den Antrag auch während des Semesters stellen zu können, sehe ich positiv.

Zu UG § 76 (3)

Ich begrüße, dass nicht nur mehr einmal pro Studienjahr, sondern jedes Semester ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen ist, welches die Termine und die Art der Lehrveranstaltung festlegt. Weiteres ist es als positiv anzusehen, dass die Prüfungstermine für das entsprechende Semester schon zu Beginn feststehen müssen. Dies ermöglicht es Studierenden, ihr Semester besser zu gliedern. Zusätzlich wünschenswert ist die Regelung, auch die zugelassenen Hilfsmittel explizit im elektronischen Verzeichnis anzuzeigen, um eine passende Vorbereitung auf die Prüfung zu ermöglichen. Die Streichung des dritten verpflichtenden Prüfungstermines pro Semester ist hingegen ein negativer Aspekt der Novelle, welcher auch der Intention der Erneuerung widerspricht. Durch die Reduktion der Termine häufen sich Prüfungen in einem sehr kleinen Zeitraum an (Prüfungswochen), dies führt dazu, dass Studierende nicht alle gewünschten beziehungsweise geplanten Prüfungen absolvieren können und dadurch eventuell eine Studienverzögerung erfahren müssen. Aufgrund dieser Maßnahmen wird Studierenden ein weiteres Stück Selbstständigkeit und Freiheit in der Planung ihres Studiums genommen, weshalb ich für die Streichung dieser Änderung plädiere.

Zu UG § 78 (1)

Ich befürworte die Änderungen, da es dadurch zu einer deutlichen Verbesserung für Studierende kommt. Die Studierenden sind aufgrund dieser Änderungen vor etwaiger Willkür des Studienrechtlichen Organs besser geschützt und es führt zu einer klareren Vergleichbarkeit von an unterschiedlichen Institutionen erbrachten Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen,
Koschu Verena